



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50
Ausgabe: 32/24
Datum: 19.11.2024

Datum	Inhalt	Seite
07.11.2024	Bekanntmachung des Kreises Borken über den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH	1 - 2
06.11.2024; 12.11.2024;	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	2 - 3
14.11.2024	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	3 - 4
11.11.2024; 11.11.2024; 11.11.2024	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4 - 5
18.11.2024	Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG	5 - 7
18.11.2024	Bekanntmachung gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	7 - 8
04.11.2024; 04.11.2024; 04.11.2024; 04.11.2024; 04.11.2024; 05.11.2024	Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland	8 - 9

Bekanntmachung des Kreises Borken über den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH, Erhardstraße 11, 48683 Ahaus hat in ihrer Sitzung am 13.06.2024 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2023 gefasst:

„Der **Jahresabschluss** für das Jahr 2023 wird festgestellt. Der **Verlustbetrag** in Höhe von 1.466.898,61 Euro wird gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages durch die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl **anteilmäßig ausgeglichen**.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heisterborg Audit GmbH, Eschstraße 111, 48703 Stadthorn, hat am 15.05.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und folgende Prüfungsurteile (Auszug) abgegeben:

„An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH, Ahaus

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Stadtlohn, den 15. Mai 2024

Heisterborg Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dirk Meyer
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und im Kreishaus Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer 2150 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ahaus, 07.11.2024

Dr. Daniel Schultewolter
(Geschäftsführer)

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn Marco Smits, geboren am 07.11.1988 in Enschede, zuletzt wohnhaft in 7545 WS Enschede, Landbouwstraat 32, ist ein Bescheid vom 16.10.2024, Aktenzeichen 36.4Bom881107, zuzustellen. Die mehrfachen Versuche den Bescheid mittels Auslandsrückschein zuzustellen blieben erfolglos. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 06.11.2024

Kreis Borken
Der Landrat

Fachbereich Verkehr

Im Auftrag

gez.

Dr. Altenhoff -Weber

Herrn Tall Saidou, geb. 12.03.1974, lebend in Senegal ist ein Bescheid vom 12.11.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.59505 zuzustellen. Eine aktuelle Anschrift ist in Senegal nicht bekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 12.11.2024

Kreis Borken

Der Landrat

Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag

gez.

Heyng

**Bekanntmachungen gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 8 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes**

Der Kreis Borken hat Herrn Thomas Lütke-Vestert, wohnhaft in 48619 Heek, Ahle 126 mit Datum vom 23.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und die Aufzucht von Kälbern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48619 Heek, Ahle 126, Gemarkung Heek, Flur 32, Flurstücke 22, 17, 23, 25, 11, 24, erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Anlagenteile:

Stallgebäude für 100 Kälber (BE 1 und 2), Garage und Abstellraum (BE 3), Maschinenhalle (BE 5), Stallgebäude für 204 Milchkühe (BE 6), Stallgebäude für 181 Kühe (BE 7), Stallgebäude für 300 Milchkühe (BE 8), Silolagerflächen (BE 10), Maschinenhalle und Futterlager (BE 11), Dieseltankanlage (BE 12) sowie 14 Futtersilos (BE 13).

Nach Verwirklichung des Vorhabens können auf der Anlage 685 Kühe und 100 Kälber gehalten werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen sowie Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Düngerecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, eingelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 20.11.2024 bis zum 03.12.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 14.11.2024

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03578 2023-tapl

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 10.07.2024 beantragt die Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Alstätte, Flur 20, Flurstück 87.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

46325 Borken, den 11.11.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/62468

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Mit Schreiben vom 01.03.2024 beantragt die ESB Entsorgungs- und ServiceBetrieb Bocholt, Schaffeldstraße 74, 46395 Bocholt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 32, Flurstück 177.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

46325 Borken, den 11.11.2024

Kreis Borken
Der Landrat

Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/62258

Im Auftrag

gez.
Cordula Thume

Mit Schreiben vom 06.03.2024 beantragt die Stadt Gronau, Grünstiege 64, 48599 Gronau (Westf.) die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Epe, Flur 25, Flurstück 54.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

46325 Borken, den 11.11.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662311/62271

Im Auftrag

gez.
Cordula Thume

Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

**Antrag auf Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau
Gewässerausbau gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Biologische Station Zwillbrock e.V., Zwillbrock 10, 48691 Vreden, hat mit Schreiben vom 08.11.2024 eine Planfeststellung über den Gewässerausbau zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau beantragt.

Gegenstand des Antrages sind umfangreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung des für ein Moorwachstum geeigneten Wasserhaushaltes. Hintergrund ist der aktuell ungünstige Erhaltungszustand des Natura 2000-Gebietes Amtsvenn/Hündfelder Moor, der auf den für ein intaktes Hochmoor unzureichenden Wasserhaushalt zurückzuführen ist. Da sich das Hochmoor beiderseits der deutsch-niederländischen Grenze erstreckt, handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen um ein grenzüberschreitendes Projekt, das im niederländischen Teil des Natura-2000-Gebietes (Aamsvenn) von der Provinz Overijssel und im deutschen Teil (Hündfelder Moor) von der Biologischen Station Zwillbrock e.V. umgesetzt werden soll.

Der geplante Gewässerausbau bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken führt dafür gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 UVPG ein Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Im Verfahren wurde gemäß § 54 UVPG der Staat Niederlande über das oben genannte Vorhaben benachrichtigt. Da seitens des Staates Niederlande eine Beteiligung gewünscht wird, findet eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der §§ 54 bis 57 UVPG statt.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aufgrund der Größe des Vorhabens (238 ha), des grenzüberschreitenden Charakters und des sensiblen Umfeldes (Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet) können auch unter Berücksichtigung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die im Scoping-Verfahren beteiligten Stellen haben ihre Anforderung an den Untersuchungsrahmen dieser UVP mitgeteilt. Der vom Antragsteller vorgelegte UVP-Bericht nach § 16 UVPG ist Bestandteil der Planunterlagen.

Darüber hinaus liegen zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- FFH-Verträglichkeit
- Artenschutzbeitrag
- WRRL-Verträglichkeit
- Bilanzierung des Eingriffs
- Forstrechtliche Bilanz im Wald
- Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit **vom 25.11.2024 bis einschließlich 24.12.2024** über die Internetseite <https://beteiligung.nrw.de>

unter dem Link

<https://beteiligung.nrw.de/k/1008488>

veröffentlicht.

Zudem sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Ebenso erfolgt eine öffentliche Auslage.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt Gronau,
Fachdienst Stadtplanung, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt,
Flur Erdgeschoss
Grünstiege 64, 48599 Gronau

während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Dienstzeiten sind montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung kann zusätzlich eine niederländische nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes, die insbesondere die zu erwartenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darstellt, eingesehen werden. Die öffentliche Auslage erfolgt

- an der Rezeption im Stadtbüro Enschede, Hengelosestraat 51, 7514 AD Enschede, während der allgemeinen Öffnungszeiten
- an der Rezeption der Provinz Overijssel, Besuchsadresse: Luttenbergstraat 2, 8012 EE Zwolle, während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **vom 25.11.2024 bis einschließlich 24.01.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, bei der Stadt Gronau, Grünstiege 64, 48599 Gronau, oder beim Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen sollen den Namen, Vornamen, sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der o.g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Etwaige Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Termin (Erörterungstermin) behandelt. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken weist außerdem darauf hin, dass im Rahmen von geltend gemachten Einwendungen personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO verarbeitet werden. Die mitgeteilten Daten werden ausschließlich für dieses Verfahren vom Kreis Borken, Untere Wasserbehörde sowie bei den Städten Ahaus und Gronau erhoben und verarbeitet. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 68 WHG, § 73 Absatz 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Sowohl die Antragstellerinnen sowie Antragsteller als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf den Datenschutzhinweis des Kreises Borken sowie der Städte Ahaus und Gronau, eingestellt auf den jeweiligen Homepages des Kreises Borken und der Städte Ahaus und Gronau, verwiesen.

46325 Borken, den 18.11.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/60008

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Bekanntmachung gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Schmitz Cargobull AG mit Sitz in 48612 Horstmar, Bahnhofstraße 22, hat mit Bauantrag vom 08.08.2024 bei dem Kreis Borken die Erteilung einer Baugenehmigung betreffend den Neubau von LKW-Auflieger-Lagerabstellplätzen, einer Zauneinfriedung sowie eines Werkstattgebäudes mit Sozialräumen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 121, Flurstücke 11, 14, 18, 52, 90, 92, 108, 113, 115, 117, 120 und 121, postalische Anschrift Großemast 18 in 48691 Vreden, beantragt.

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 UVPG i.V.m. Ziffer 18.4.1 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 1 Satz 1 UVPG NRW i.V.m. Ziffer 12 Anlage 1 zum UVPG NRW besteht für das hier zur Genehmigung gestellte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Kreis Borken hat gem. § 5 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt. Die Stadt Vreden stellt derzeit zur Ermöglichung des Vorhabens den Bebauungsplan Nr. 121 „Sondergebiet LKW-Auflieger-Produktion Großemast“ mit der Ausweisung eines Sondergebietes auf. Südlich des geplanten Vorhabens befindet sich bereits ein LKW-Auflieger-Lagerabstellplatz. Dieser wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Für das beantragte Vorhaben hat die Antragstellerin einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) vorgelegt. Darin hat sie das Vorhaben, den Untersuchungsraum (Einwirkungsraum des Vorhabens), die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standortes mit der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung, die durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen, mögliche Betroffenheiten von Schutzgütern nach § 2 UVPG sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können, beschrieben.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet der Kreis Borken im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Durch die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Bauantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegen im Zeitraum vom 27.11.2024 bis 27.12.2024 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Vreden, Technisches Rathaus, Fachabteilung III.2, Stadtplanung, Zimmer 8, Butenwall 79, 48691 Vreden, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und Montag- und Dienstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr,

Donnerstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- UVP-Bericht zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Baugrundgutachten mit Bodenmanagementkonzept
- Gutachten Bodenuntersuchung
- Beleuchtungskonzept
- Nachweis der Grundstücksentwässerung mit Niederschlagswasserversickerung – Einleitungsantrag gem. § 8 WHG
- Immissionsprognose mit Beurteilung der Geräuschimmissionssituation in der Nachbarschaft des Betriebes
- Immissionsprognose und Messbericht zur Beurteilung der Geruchsimmissionen
- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Klimacheck in der Bauleitplanung
- Verkehrsuntersuchung
- Wassertechnische Untersuchung - Entwässerung

Der Inhalt dieser Bekanntmachung nebst der vorgenannten Unterlagen wird nach § 20 Abs. 2 UVPG im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> sowie ergänzend auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen.php> zugänglich gemacht. Dort können diese Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen in digitaler Form eingesehen werden.

Äußerungen betreffend das Vorhaben können im Rahmen der Beteiligung vom 27.11.2024 bis zum 27.01.2025 bei dem Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Äußerungen sollen mit der Anschrift des Einwenders versehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Äußerungen an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Äußerung erforderlich sind.

Die Entscheidung über die Äußerungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

46325 Borken, den 18.11.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Aktenzeichen: 63-68 02731 2024

Im Auftrag
gez.
Dirk Heilken

Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337502355 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337369672 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337177943 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370035321 *(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 30150494, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336891304 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335848834 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 05.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand